

Fachsprache im Kontext – Fallstudie einer Deutsch-Französischen Eheschließung

Doris Fetscher

En effet, chaque expression intègre un concept
spécifique et unique, ancré dans l'ordre et l'époque
desquels elle provient ; derrière chaque terme se profile
le poids culturel et historique du pays émetteur.
(Geraldine Demme 2012)

Zusammenfassung: Ein Franzose und eine Deutsche möchten in Frankreich heiraten. Sie gehen fest davon aus, dass das innerhalb der EU kein großes Problem darstellen wird. Doch diese Annahme täuscht, denn sie stoßen auf eine Kombination zahlreicher juristischer, fachsprachlicher, menschlicher und interkultureller Probleme und Fragen. Die vorliegende Fallstudie, die auf Emails mit den jeweiligen Ämtern in Deutschland und Frankreich, Auszügen aus Dokumenten und einem Gesprächsprotokoll eines Gesprächs mit dem Paar basiert, zeichnet den Weg der Verlobten bis zur Eheschließung aus ihrer subjektiven Perspektive nach. Die Komplexität interkultureller Fachkommunikation an der Schnittstelle zwischen Interkultureller Kommunikation und Fachtextpragmatik kann hier somit an einem konkreten Beispiel und aus der Sicht von zwei betroffenen EU-BürgerInnen aufgezeigt werden.

Schlagwörter: Interkulturelle Kommunikation; Fachtextpragmatik; Behördenkommunikation; Deutschland; Frankreich; Fallstudie; EU-Ehe

Abstract: A man with French nationality and a woman with German nationality want to get married in France. They are fully convinced that this will not be a major problem within the EU. However, this assumption is an illusion, because they encounter a combination of numerous legal, technical, human and intercultural obstacles and questions. This case study, based on e-mails with the respective offices in Germany and France, excerpts from documents and a meeting protocol of a conversation with the couple, traces the path of the fiancés to marriage from their subjective perspective. The complexity of intercultural technical communication at the interface between intercultural communication and technical text pragmatics can thus be demonstrated here on the basis of a specific example and from the perspective of two EU citizens.

Zitiervorschlag:

Fetscher, Doris (2025): «Fachsprache im Kontext: Fallstudie einer deutsch-französischen Eheschließung», in: Johnen, Thomas/ Rink-Neave, Thomas/ Wetzels, Emilia (eds.): *Theoretische und praktische Zugänge zur Wissenschafts- und Fachkommunikation und innovative Ansätze zur Fremdsprachendidaktik: Festschrift für Ines-Andrea Busch-Lauer zum 65. Geburtstag*. Zwickau: Westsächsische Hochschule Zwickau, Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation (ZwIKSPrache; 8), 76-117. ISBN: 978-3-946409-12-0; DOI: <https://doi.org/10.34806/9783946409120-d>



Keywords: Intercultural communication; technical text pragmatics; technical communication; communication with public services in Germany and France; case study; EU-marriage.

Die vorliegende Fallstudie versteht sich als ein Beitrag an der Schnittstelle von Interkultureller Kommunikation und Fachtextpragmatik. Dahinter steht ein sehr weit gefasster Fachsprachenbegriff, der nicht nur die Verständigung im Fach, sondern auch die Verständigung zwischen Fach und Öffentlichkeit bzw., wie in diesem Fall, zwischen Fach, Amt und Klienten, mit einbezieht (vgl. Schröder 1993: IX).

In meinem Fachgebiet, dem der Interkulturellen Kommunikation, sind Studien, die die Komplexität von interkultureller Fachkommunikation im Zusammenhang mit Schwierigkeiten der Übersetzung, Unterschieden in der jeweiligen Fachkultur sowie Problemen des Verständnisses auch für Laien und Muttersprachler*innen berücksichtigen, kaum zu finden. Sicherlich ist dies dem Umstand geschuldet, dass es schwierig ist, komplexe Dokumentationen empirischer Daten zu erhalten. Im vorliegenden Fall kann ich auf mir für diese Studie zur Verfügung gestellte Daten eines deutsch-französischen Ehepaares zurückgreifen, die ich hier anonymisiert bearbeiten werde.

Mit meinem Beitrag möchte ich aber vor allem die Arbeit von Ines Busch-Lauer würdigen, die in zahlreichen Publikationen, sowie als Mitherausgeberin der Zeitschrift *Fachsprache. International Journal of Specialized Communication* und in ihrer Lehre an unserer Fakultät immer wieder auf den Anwendungsbezug und die interkulturelle Dimension der Fachkommunikation insbesondere in der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung hingewiesen hat.

Betonen muss ich eingangs noch einmal, dass ich keine Spezialistin auf dem Gebiet der Fachsprache und schon gar nicht auf dem Gebiet der deutschen bzw. französischen Rechtssprache bin. Den Fall werde ich dementsprechend nicht aus einer fachsprachlichen oder gar juristischen Perspektive rekonstruieren, sondern ich werde versuchen, nachzuzeichnen, auf welche Herausforderungen die Verlobten auf dem Weg zu ihrer Eheschließung in Frankreich stießen, wie sie den Verlauf aus ihrer subjektiven Sicht einschätzten, wie sie als Laien mit juristischen Fragen und Problemen umgingen und wie sie mit den Akteur*innen der Ämter kommunizierten. Ich kann dabei keinerlei Anspruch auf eine Korrektheit der Darstellungen aus juristischer Sicht stellen

Zur Verfügung gestellt wurden mir insgesamt 46 E-Mails sowie die zitierten Dokumente und Übersetzungen in Kopie. Außerdem wurde ein Gedächtnisprotokoll eines Gesprächs mit A. und B. vom 21.5.24 erstellt. Mein Wunsch wäre, dass mein Beitrag im fachsprachlichen und interkulturellen Unterricht eingesetzt werden würde, um Studierende für die Komplexität europäischer Integration und die Herausforderungen der Harmonisierung von Fach- und Verwaltungskommunikation innerhalb der EU zu sensibilisieren.

1 Der Fall – Versuch einer Synopse

A., Franzose, 57 Jahre alt und B., Deutsche, 56 Jahre alt, möchten heiraten. Sie haben ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland und verfügen über einen Zweitwohnsitz in Südfrankreich, weshalb sie beschließen, sich in Frankreich trauen zu lassen. A. ist zweimal in Frankreich geschieden. Die erste Scheidung erfolgte vor 2001. Die erste Frau verstarb ein Jahr nach der Scheidung. B. ist einmal in Deutschland

geschieden. Die beiden haben keine gemeinsamen Kinder. A. verfügt über gute Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2; B. hat in Frankreich studiert, hat auch beruflich viel mit Frankreich zu tun und spricht Französisch auf dem Niveau C1. Beide schildern, dass sie zunächst davon ausgingen, dass eine Eheschließung zwischen zwei Europäer*innen administrativ kein großes Problem darstellen würde.

- in Frankreich

A. geht im Mai 2022 zunächst heimlich zum *bureau d'état civil*¹ de la *mairie*² der französischen Kleinstadt D., im Folgenden D-ville [D-Stadt] genannt. mit ca. 8.000 Einwohnern, um dort als Überraschung für B. die Eheschließung anzumelden. Die für Eheschließungen zuständige Standesbeamtin [*Officier de l'État Civil*] Frau C. übergibt ihm ein Blatt auf Französisch im A4 Format mit dem Titel *Projet de mariage entre* [Heiratsprojekt zwischen], das die persönlichen Daten der beiden Verlobten enthält, sowie eine Liste der Dokumente, die von jedem beigebracht werden müssen. Hier zur Illustration ein Ausschnitt des Dokuments. Auf der rechten Seite *befindet* sich die Liste der Dokumente,

¹ *Bureau d'état civil* (wörtlich: Büro des bürgerlichen oder zivilen Stands) wird mit „Standesamt“ übersetzt.

Im Folgenden werden alle französischsprachigen Ausdrücke kursiv gesetzt. Die Übersetzungen gängiger Ausdrücke ins Deutsche sind meine eigenen Übersetzungen. Dies wird für eine bessere Lesbarkeit nicht gekennzeichnet. Wenn Übersetzungen aus Wörterbüchern oder durch DeepL herangezogen werden, wird dies entsprechend angegeben. DeepL hat im Verlauf der Recherche von A. und B. immer wieder bessere Resultate als die gängigen Online-Wörterbücher erbracht. Weil hier nicht die fachsprachlich, juristische Seite des Falls im Mittelpunkt steht, werden auch keine entsprechenden Wörterbücher herangezogen.

² *Mairie* wird mit „Rathaus“ übersetzt, hat aber auch die Konnotation „Amt“. Das deutsche „Amt“ hat im Französischen kein eindeutiges Äquivalent. Im Wörterbuch PONS findet man zum Beispiel folgende Alternativen: *service administratif* oder *administration* oder *agence publique*. (PONS online).

die von B. eingereicht werden müssen³ sowie eine handschriftliche Ergänzung durch die Standesbeamtin: *validité 6 mois* [Gültigkeit 6 Monate]. Die zweite handschriftliche Ergänzung ist eine Notiz von B.: *non mariage* [nicht Verheiratetsein].

Außerdem soll ein Blatt im A2 Format mit der Überschrift „*Renseignements à fournir à l'officier de l'état civil*“ [dem Standesbeamten zu erteilende Auskünfte] handschriftlich ausgefüllt werden. Mit diesen Dokumenten setzt sich A. zunächst nicht auseinander.

<u>En cas de divorce ou de veuvage d'un ou des époux</u>			
Acte de mariage de la précédente union		Acte de mariage de la précédente union	
Acte de décès de la précédente épouse		Acte de décès du précédent époux	
<u>Pour les ressortissants étrangers (une audition préalable est à prévoir)</u>			
Carte de séjour et passeport		Carte de séjour et passeport	<i>Validité 6 mois</i>
Certificat de capacité matrimoniale		Certificat de capacité matrimoniale	
ou		ou	
Certificat de coutume + Certificat de célibat		Certificat de coutume + Certificat de célibat	<i>non mariage</i>
2) Témoins (minimum 1 chacun, maximum 2 chacun): liste dûment complétée et pièces d'identité			
3) Si les futurs époux ont un ou plusieurs enfants communs nés avant le mariage :			
Livret de famille			
Acte de naissance (copie intégrale avec filiation) de chaque enfant			
Nom :	Prénoms :	né(e) le :	à :
Nom :	Prénoms :	né(e) le :	à :
Nom :	Prénoms :	né(e) le :	à :
Nom :	Prénoms :	né(e) le :	à :
4) En cas de contrat de mariage préalable :			
Le certificat établi par le Notaire.		Remis le <u>05/05/2022</u>	

Dokument 1: Ausschnitt aus dem Dokument *Projet de mariage entre*

Im Februar 2023 willigt B. in das Vorhaben ein, in Frankreich zu heiraten und beide gehen spontan zur *mairie* von D-ville., um bei der Standesbeamtin Frau C. persönlich vorzusprechen, denn das erste oben

³ In dieser Liste sind die Dokumente, die beigebracht werden müssen, mit einem Leuchtstift orange markiert. Nur zwei Dokument, *acte de décès du précédent époux* (Sterberukunde des vorherigen Ehegatten), sowie *carte de séjour et passeport* (Aufenthaltsgenehmigung und Pass) wurden nicht markiert.

genannte Dokument enthält unter anderem den Hinweis, dass für Ausländer eine persönliche Vorab-Anhörung, *une audition préalable*, eingeplant werden muss (Dokument 1, Zeile 4). B. wundert sich, dass hier nicht zwischen EU-Bürgern und anderen [ausländischen Staatsangehörigen], *les ressortissants étrangers*, unterschieden wird, da sie immer noch davon ausgeht, dass eine Eheschließung von EU-Bürgern innerhalb der EU nach einem gesamteuropäischen Standard geregelt ist. Auch wundert sich B. darüber, dass es möglich ist, ganz spontan, ohne Termin, bei Frau C. im Rathaus vorstellig zu werden und noch mehr wundert sie sich über den strengen, belehrenden und verärgerten Tonfall von Frau C., mit dem sie darauf hinweist, dass ja seit einem halben Jahr keine Dokumente eingereicht wurden, dass das *dossier* ja leer sei, und es bei so viel Nachlässigkeit wohl nichts werden würde mit einer Eheschließung. B. fühlt sich behandelt wie ein kleines Kind, aber A. beschwichtigt sie später, dass das nun mal der Tonfall der französischen Beamten*innen sei. Er zeigt sich während des Gesprächs einsichtig, bleibt höflich und entschuldigt sich mehrfach. So kommt es, dass die Stimmung im Gespräch bald wieder positiver wird und Frau C. sogar einwilligt, die Dokumente, die eigentlich gesammelt und im Original vorgelegt werden müssen, vorab schon per E-Mail zu bearbeiten. Ein Termin für die Eheschließung wird noch nicht festgesetzt. B. wird langsam klar, dass das Projekt Eheschließung in Frankreich zu einem interessanten interkulturellen Abenteuer geraten könnte.

Am 9.10.2023 schickt A. schließlich in einer E-Mail den ersten Satz von Dokumenten an Frau C. Problematisch ist hier das Formular im Format A2. B. erklärt im Gespräch, dass sie überhaupt nicht verstanden hat, was der Status eines solch übergroßen Dokumentes sein könnte.

Auch der Schrifttyp der Dokumente (Dokument 1 und 2 sind in Comic Sans MS verfasst) irritiert sie. Das Dokument sieht für sie nicht gerade professionell aus⁴.

Bis zum 14.3.2024 kommt es zu einem Austausch von ca. sechzehn E-Mails von A. mit der Standesbeamtin Frau C. Bei ca. zwei Dritteln der E-Mails ist B. in cc. gesetzt. Es wird deutlich, dass A. die Kommunikation auf Französisch mit C. verantwortet. In der Kommunikation mit C. kommt es zu einem größeren Konflikt, der per E-Mail ausgetragen wird. Insgesamt sprechen A und B bis zur Hochzeit am 4.4.2024 viermal persönlich bei C. vor und machen am Tag der Hochzeit ein gemeinsames Foto mit ihr.

- in Deutschland

Auf der anderen Seite schreibt B. am 18.09.23 eine erste E-Mail an das Standesamt der bayrischen Großstadt E. (ca. 200.000 Einwohner), im Folgenden E-Stadt, denn sie muss in Frankreich ein sogenanntes Ehefähigkeitszeugnis vorlegen (siehe nähere Erläuterungen in Punkt 2 und Dokument 1, Z.5 rechts) und erkundigt sich danach, wie sie dieses Dokument erhalten kann. Gleich am 19.9.23 erhält B. eine Antwort von der Standesbeamtin Frau F., die ihr zunächst ein zweiseitiges Formular im pdf-Format zur Beantragung eines Ehefähigkeitszeugnisses zusendet, das B. schnell ausfüllen und zurücksenden kann. Daraufhin wird ihr am 21.9.23 noch ein Fragebogen im Word-Format zugeschickt (siehe Dokument 2). Auch aus diesem Dokument geht hervor, dass es, wie schon in Frankreich, keine Kategorie „EU-Bürger“ gibt.

⁴ Erst viel später schließt B., dass das große DIN-A2 Dokument vielleicht den Umschlag des *dossiers* bilden soll, in den dann die jeweiligen Originale eingeschlagen werden, bzw., dass dieses Format zumindest eine Reminiszenz an diese Praktik ist.

▲ Fragebogen zur Anmeldung der Eheschließung

Kontaktinformation			
Für Rückfragen tagsüber erreichbar:			
Tel.:			
E-Mail-Anschrift:			
Geplanter Tag und Ort der Eheschließung:			
,			
sende(r) 1– Angaben zur Person	Familienname		ggf. Geburtsname
	Vornamen		
	Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers		
	Staatsangehörigkeit(en)		
	☐ deutsch ☐ deutsch nach Einbürgerung		
	☐		
	☐ weitere Staatsangehörigkeit:		
	☐ anerkannter Flüchtling („blauer Reiseausweis“)		
Geburtsdatum und Ort, Standesamt und Nr.			
Wohnort (Ort, Stadt, <u>keine</u> Stadtteile)		Kreis, Provinz, Bundesstaat	Staat
Straße und Hausnummer			

Dokument 2: Ausschnitt Fragebogen zur Anmeldung der Eheschließung

Auch dieses Dokument füllen B. und A. gemeinsam ohne größere Probleme aus. Daraufhin erhalten Sie per E-Mail am 28.9.24 von einer bisher unbekannten Standesbeamtin, Frau N., die folgende Liste von Dokumenten, die von A. eingereicht werden müssen, damit das Ehefähigkeitszeugnis für B. ausgestellt werden kann. Im Anhang der E-Mail findet sich auch ein weiteres Antragsformular „Anerkennung der Scheidung“ im pdf-Format. Nachdem B. sowohl in E-Stadt geheiratet hatte als auch geschieden wurde, muss sie keine weiteren Unterlagen mehr einreichen.

Von Ihrem Verlobten:

- Reisepass/Personalausweis
- Internationale Geburtsurkunde oder Geburtsurkunde mit Übersetzung
- Internationale Heiratsurkunden beider Vorehen
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftsvermerk der ersten Ehe mit Übersetzung
- Scheidungsurteil der zweiten Ehe mit Rechtskraftsvermerk und Übersetzung
- oder Bescheinigung nach Art 39 der EG Verordnung (dann ohne Übersetzung)
- Ausgefüllter Antrag auf Scheidungsanerkennung, da die erste Ehe noch keine EU-Entscheidung war und daher förmlich anerkannt werden muss
- Nachweis der französischen Behörden über den Familienstand „geschieden“.

Mit freundlichen Grüßen, N.

Dokument 3: Ausschnitt E-mail vom 28.9.2, Frau N., Standesbeamtin

Alle Formulare, die das Standesamt in E-Stadt verschickt, sind einsprachig auf Deutsch. B. verantwortet die gesamte Kommunikation auf Deutsch. A. möchte mit den deutschen Formularen lieber nichts zu tun haben. Hier kommt es bis zum 22.4.24 zu einem Austausch von 38 E-Mails zwischen B. und den beiden Standesbeamtinnen Frau F. und Frau G., wobei Frau G. die Kommunikation später stärker übernimmt. Mit Frau G. kommt es ebenfalls zu einem größeren Konflikt, der per E-Mail beigelegt werden kann (siehe 4.). A. wird nicht in cc. gesetzt. B. leitet lediglich einige E-Mails an ihn weiter. Eine persönliche Vorsprache von A. und B. bei Frau F. auf dem Standesamt in E-Stadt zur Überprüfung aller Originale und zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses für B. findet erst am 22.2.2024 statt. Vorsprachen ohne Termin sind nicht möglich.

Frau G., mit der B. hauptsächlich kommuniziert lernen A. und B. nie persönlich kennen.

- in Frankreich

Im Juli 2023, während ihres Urlaubs, sprechen A. und B. noch einmal persönlich spontan bei der Standesbeamtin C. in Frankreich vor und erläutern die Probleme, auf die sie bisher gestoßen sind. Obwohl sie sich nicht sicher sind, ob sie alle bürokratischen Hürden rechtzeitig bewältigen können werden, wird bei diesem Gespräch der Hochzeitstermin auf den 4.4.2024 festgelegt. Frau C. weist darauf hin, dass dieser Termin aber nur dann gehalten werden kann, wenn bis zum 15.2.2024 das Ehefähigkeitszeugnis für B. im Original vorliegt. Vier Wochen vor dem Hochzeitstermin muss in der *mairie* in D-ville und im französischen Konsulat in Deutschland das Aufgebot ausgehängt werden.

Im Januar schauen A. und B. noch einmal bei Frau C. in der *mairie* vorbei, um sie über den Stand der Dinge zu unterrichten und am 12.2.24 müssen A. und B. dann noch einmal nach Frankreich fahren, um die in Dokument 3 aufgelistete „Bescheinigung nach Artikel 39 der EG-Verordnung“ für A. beim Gericht der *sous-préfecture* [Unterpräfektur] in H-ville (ca. 120.000 Einwohner) persönlich abzuholen, denn die anderen eingereichten Dokumente von A. zu seiner zweiten Ehe und Scheidung überzeugen die deutschen Standesbeamtinnen nicht (siehe Dokument 3 und weitere Ausführungen in Punkt 2). Weil A. und B. überhaupt nicht sicher sind, dass sie das Ehefähigkeitszeugnis für B. rechtzeitig erhalten werden (sie erhalten es schließlich am 22.2.23), sprechen sie auch im Februar noch einmal bei C. vor. Bei diesem Gespräch willigt C. ein, dass das Ehefähigkeitszeugnis für B. verspätet und zunächst per E-Mail

eingereicht werden kann und im Original dann erst zum Hochzeitstermin im April vorgelegt werden muss. Zu diesem Zeitpunkt ist die französische Standesbeamtin von den Widrigkeiten des deutschen Verfahrens so empört, dass sie für die beiden Verlobten Partei ergreift und zusichert, sie koste, was es wolle im April zu verheiraten. Wie sie dabei vorgehen will, erläutert sie nicht näher. Sie lässt B. aber vorsorglich eine eidesstattliche Erklärung unterzeichnen, dass sie ledig ist.

- in Deutschland

Von September 23 bis Februar 24 findet in Deutschland jetzt ein reger E-Mail-Austausch zwischen B. und dem Standesamt von E-Stadt statt. Außerdem werden per Post unterschiedliche Dokumente in beglaubigter Übersetzung eingereicht. B. berichtet auch von einigen Telefonaten, die sich aber nicht mehr rekonstruieren lassen. Die Beziehung zu den Standesbeamtinnen bleibt sachlich und unpersönlich. Die Standesbeamtinnen reagieren sehr schnell auf alle Anfragen. Es kommt kaum zu Wartezeiten. Auch der Termin am 22.2.24 zur persönlichen Vorsprache von A. und B., an den die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses für B. geknüpft ist und alle Originale von A. nochmals überprüft werden, wird problemlos sehr kurzfristig vergeben.

- die Trauung

Am 4.4.24 kann die Trauung in der *mairie* in D-ville tatsächlich stattfinden und am 3.6.24 kann B. wieder bei einer persönlichen Vorsprache und Vorlage des Originals einer französischen internationalen Heiratsurkunde aus D. die deutsche Heiratsurkunde auf dem Standesamt in E. in Empfang nehmen, denn die Ausstellung des

Ehefähigkeitszeugnisses nimmt die Anerkennung der Ehe in Deutschland vorweg.

2 Hindernisse auf dem Weg zur Eheschließung

2.1 Die erste Hürde: *Certificat de capacité matrimoniale* oder *certificat de coutume + certificat de célibat*

Die erste Liste mit Nachweisen, die von B. für die *mairie* in D-ville zu erbringen sind, findet sich in Dokument 1. A. und B. haben mit den meisten Anforderungen kein Verständnisproblem. Aber die drei oben genannten Begriffe sind sowohl B. als auch A. nicht bekannt. Sie beginnen also zu recherchieren, um welche Dokumente es sich hierbei handeln könnte. B. gibt an, dass sie zunächst mit dem Online-Wörterbuch von Pons recherchiert. Dieses gibt folgende Übersetzungen an: *certificat de coutume* [Gebräuchliche Bescheinigung]; *certificat de célibat* [Zölibatsbescheinigung]; *certificat de capacité matrimoniale* [Bescheinigung der ehelichen Eignung]. Auch ein zweiter Versuch mit dem Online-Wörterbuch Larousse führt zu keinen weiteren Erkenntnissen. DeepL (kostenlose Version) hingegen liefert zumindest für *certificat de célibat* den verständlicheren Ausdruck [Ledigkeitsbescheinigung] sowie für *certificat de capacité matrimoniale* die korrekte Übersetzung [Ehefähigkeitszeugnis]. Das *certificat de coutume* wird von DeepL mit [Gewohnheitszertifikat] übersetzt, so dass B. immer noch nicht einschätzen kann, was damit wohl gemeint sein könnte. Eine folgende Google-Recherche zu diesem Begriff führt schließlich auf die Seite der

konsularischen Abteilung der deutschen Botschaft in Paris. Hier wird der Begriff ausführlich erklärt⁵:

Ein „*Certificat de coutume*“ ist eine Bescheinigung eines Staates über die eigene Rechtsordnung, dessen Anwendung und Auslegung. Es wird ausgestellt, um einem ausländischen Rechtsanwender zu ermöglichen, das aus seiner Sicht fremde Recht korrekt anzuwenden. Es kommt vor, dass deutsche Staatsangehörige insbesondere im Rahmen der Vorbereitung einer Heirat vor französischen Stellen von diesen gebeten werden, ein solches „*Certificat de coutume*“ (ausgestellt von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung) vorzulegen. Dies fordern die französischen Stellen, um richtig einschätzen zu können, ob eine Person nach ihrem Heimatrecht die Voraussetzungen für die geplante Eheschließung erfüllt (Deutsche Vertretungen in Frankreich 2019).

Gleich anschließend wird auch der Zusammenhang mit dem Ehefähigkeitszeugnis erklärt:

Für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland heiraten wollen, stellt das Standesamt am letzten deutschen Wohnsitz ein sog. Ehefähigkeitszeugnis aus. [...] Ein solches Zeugnis bescheinigt einer ausländischen Stelle, dass ein/e deutsche/r Staatsangehörige/r in Deutschland nach deutschem Recht die Ehe eingehen könnte. Gemäß Punkt 545 der französischen Allgemeinen standesamtlichen Instruktionen vom 11. Mai 1999 (*Instruction générale relative à l'état civil du 11 mai 1999*) können deutsche Staatsangehörige ein solches Ehefähigkeitszeugnis bei der französischen Stelle („*mairie*“) vorlegen, um ihre Ehefähigkeit nachzuweisen. Ein „*Certificat de coutume*“ oder ein „*Certificat de célibat*“ (Ledigkeitsbescheinigung) müssen in diesem Fall nicht mehr vorgelegt werden. Der französische Rechtsanwender braucht kein fremdes Recht mehr prüfen, sondern erhält sofort die Information, dass der/die deutsche Ehegattin/Ehegatte die Ehe schließen kann. Deshalb stellen die deutschen Vertretungen in Frankreich seit dem 1. Juli 1999 kein „*Certificat de coutume*“ oder „*Certificat de célibat*“ aus.

⁵ Recherchiert man die Begriffe auf der Seite der französischen Botschaft in Berlin erhält man unter dem Punkt *Prouver son célibat* [wörtlich: seine Ledigkeit beweisen] allerdings eine andere Auskunft:

„*Différents types de certificats de célibat (parfois aussi appelés **certificats de coutume**) peuvent être délivrés par l'ambassade, selon vos besoins (mariage ou contrat d'union civile)*“ (Ambassade de France en Allemagne 2024, Hervorhebung im Original) [Verschiedene Typen von Ledigkeitsbescheinigungen (manchmal auch **certificat de coutume** genannt) können von der Botschaft ausgestellt werden, je nach Bedarf für eine Eheschließung oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft].

Diese Erläuterung der Begriffe auf der Seite der konsularischen Abteilung der deutschen Botschaft ist für A. und B. äußerst hilfreich. Es ist jetzt klar, dass B. ein Ehefähigkeitszeugnis beantragen muss. Außerdem liefert die Erklärung auch den juristischen Hintergrund für das Vorgehen. A. und B. sind zu diesem Zeitpunkt auf jeden Fall erleichtert, dass sie nun Gewissheit haben, welchen Nachweis B. erbringen muss und immer noch guten Mutes, dass der administrative Prozess schnell abgeschlossen sein wird. Umso verwirrter sind sie als sie die bereits oben zitierte Liste (Dokument 3) vom Standesamt in E-Stadt erhalten. B. geht von einem Missverständnis aus und schreibt am 27.9.23 folgende E-Mail ans Standesamt in E-Stadt:

Sehr geehrte Frau F,
im Anhang finden Sie den ausgefüllten Fragebogen.
Mein Partner war bereits zweimal verheiratet. Sie finden die Angaben zu beiden Ehen untereinander im Formblatt.
Ich möchte noch nachfragen, ob vielleicht ein Missverständnis entstanden ist. Ich benötige **für mich** ein Ehefähigkeitszeugnis für eine Heirat in Frankreich und möchte keine Eheschließung in E-Stadt anmelden.
Ich bin nur verwundert, weil auch alle Daten meines Partners abgefragt werden. Diese werden ja bereits in Frankreich geprüft.
Mit freundlichen Grüßen
D. B.

Die Antwort von Frau F. erhält B. unmittelbar:

Guten Morgen,
nein, es liegt kein Missverständnis vor. Ein Ehefähigkeitszeugnis ist nicht nur eine reine Ledigkeitsbescheinigung, sondern eine Bescheinigung darüber, dass die zuständige deutsche Behörde geprüft hat, ob aus deutscher Sicht bzgl. der beabsichtigten

Eheschließung der beiden Personen Ehehindernisse bestehen oder ob diese Eheschließung ohne Probleme in Deutschland anerkannt werden kann. Für diese Prüfung benötigen wir daher Unterlagen von beiden Partnern und dabei geht es eben nicht nur um Sie alleine.

Mit freundlichen Grüßen

A. F.

Standesbeamtin

A. und B. haben jetzt zwar verstanden, dass in Frankreich das in Deutschland ausgestellt Ehefähigkeitszeugnis anerkannt werden wird, sie verstehen aber nicht, warum B. nicht ebenfalls ein Ehefähigkeitszeugnis in Frankreich anfordern kann, das dann von Deutschland akzeptiert wird.

Obwohl B. sich bei F. freundlich für die Auskunft zu den geforderten Dokumenten bedankt, bleibt bei A. und B ein Zweifel bestehen. Sie fühlen sich durch die Liste der geforderten Dokumente überfordert, denn es wird ihnen bewusst, dass es nicht einfach sein wird, diese Dokumente zusammenzustellen und dass auch hohe Kosten für beglaubigte Übersetzungen auf sie zukommen werden.

2.2 Die zweite Hürde: Das *certificat de célibat*, die Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk und das menschliche Versagen

- auf französischer Seite

A. beginnt die Abarbeitung der Liste mit der Anforderung eines *certificat de célibat* [Ledigkeitsbescheinigung] bei der französischen Botschaft in Berlin, auf deren Webseite alle Informationen hierzu transparent aufgeführt werden. Dazu fordert er zunächst eine *copie*

*intégrale de l'acte de naissance*⁶ beim *Service Central d'État Civil - Ministère de l'Europe et des Affaires Étrangères*⁷ in Nantes an. Da er als Sohn eines Offiziers der französischen Kolonialarmee in Niger geboren wurde, ist nicht das zentrale Register in Paris, sondern ein spezielles Register im Europa- und Außenministerium zuständig. B. hat ein solches Dokument, das nach ca. 5 Wochen Wartezeit endlich per Post eintrifft, noch nie gesehen. In ihm spiegelt sich in ihrer Wahrnehmung die zentralistische Organisation der französischen Verwaltung wider. B ist vor allem auch vom Aussehen des zweiseitigen Originaldokuments im A4 Format auf grünlichem stärkerem Papier mit Wasserzeichen beeindruckt. Ihre Urkunden auf normalem Papier bezieht B. vom städtischen Standesamt in E-Stadt. Neu ist für B. auch, dass auf dieser Geburtsurkunde auch die Heiraten und Scheidungen eingetragen sind. Nachdem ihr bewusst wird, dass dieses Dokument von höchster ministerieller Stelle den Personenstand von A. vollständig bestätigt, denkt sie, dass die Anforderungen des Standesamts in E-Stadt doch eigentlich völlig überflüssig sind. Es erscheint ihr allerdings auch logisch, dass die Standesbeamtinnen in E-Stadt den Status der französischen Urkunden nicht kennen können, weshalb sie sich telefonisch an die konsularische Abteilung der deutschen Botschaft in Paris wendet, um nachzufragen, ob hier vielleicht ein Fehler vorliegt oder die deutsche Botschaft hier zur Aufklärung beitragen könnte. Der zuständige Beamte gibt ihr zwar mit

⁶ Auch von DeepL wird das Dokument mit „Geburtsurkunde“ übersetzt, was dem wörtlichen Sinn auch entspricht. Tatsächlich aber handelt es sich um eine „Personenstandsurkunde“, auf der auch Heiraten und Scheidungen eingetragen werden. Der französische Name spiegelt diese Funktion nicht wider.

⁷ DeepL geht hier bei der Übersetzung einen interessanten Weg. *Service d'État Civil* wird gar nicht übersetzt, weil es ein äquivalentes Amt in Deutschland nicht gibt, bietet aber Komposita wie „Zivilstandsdienst, Zivilstandszentrale und Zivilstandswesen an. Pons online übersetzt den Ausdruck mit „Ordnungsamt“.

ihrer Einschätzung Recht, dass die Ausstellung des *certificat de célibat* auf der Basis des *acte de naissance intégral* den Personenstand aus französischer Sicht vollständig bestätigt, weist jedoch darauf hin, dass die konsularische Abteilung der Botschaft auf die deutschen Standesämter keinerlei Einfluss hat. Er erklärt sich aber bereit, den Standesbeamtinnen beratend zur Seite zu stehen. B. darf seinen Namen und Telefonnummer an diese weitergeben. Auf eine E-Mail an das Standesamt mit diesen Informationen, erhält B. keine Antwort. B. beschreibt, dass sie zu diesem Zeitpunkt immer noch selbstverständlich davon ausging, dass innerhalb der EU offizielle Urkunden wechselseitig anerkannt werden. Die konsularische Abteilung der deutschen Botschaft klärt sie nicht darüber auf, dass dies nur dann der Fall ist, wenn die ausgewiesenen Informationen inhaltlich die Vorgaben, die nach deutschem Recht geprüft werden müssen, erfüllen. A. und B. hoffen also immer noch, dass sie mit der Einreichung des *acte de naissance intégral* die Beibringung der anderen angeforderten Dokumente vermeiden können.

Noch bevor A. eine Kopie des Dokuments an die französische Botschaft weiterleitet, bemerken A. und B. jedoch, dass auf dem *acte de naissance* die Eintragung der zweiten Scheidung fehlt. Wie konnte so ein gravierender Fehler passieren? Die Rekonstruktion des Fehlers nimmt wieder Zeit in Anspruch. Die *mairie* des kleinen Ortes L., in dem A. mit seiner zweiten Frau lebte, hat es versäumt, die Meldung der Scheidung durch das Gericht der *sous-préfecture* in H-ville. an das zentrale Register nach Nantes weiterzuleiten. Bei der Rekonstruktion und Behebung des Fehlers kommt wieder zum Tragen, dass A., obwohl er bereits seit zehn Jahren in Deutschland lebt, immer noch ein persönliches Verhältnis zur Standesbeamtin seines ursprünglichen Wohnortes im kleinen Ort L. hat

und er diese unkompliziert telefonisch um Hilfe bitten kann. Trotzdem verlieren A. und B. durch die Behebung des Fehlers wieder ca. sechs Wochen Zeit.

Auch auf deutscher Seite kommt es zu einem ähnlichen Fehler. Nachdem sich die Standesbeamtin C. in Frankreich mit den nach und nach eingereichten Unterlagen von B. beschäftigt hat und immer noch kein Ehefähigkeitszeugnis in Sicht ist, verlangt sie plötzlich per E-Mail vom 16.10.23 doch noch weitere Unterlagen von ihr:

Bonjour,

Après un rapide coup d'œil aux documents envoyés, je remarque 2 légers problèmes :

Je n'ai aucune information sur l'état civil de votre 1^{er} époux.

- Pouvez-vous me transmettre un acte de mariage avec la mention de divorce
- ou un acte de mariage et un acte de divorce (ou le jugement de divorce)⁸

Weil C. keine internationale oder übersetzte Version der Dokumente verlangt, schickt B. daraufhin eine Kopie des deutschen Scheidungsurteils und einen Auszug aus ihrem Familienbuch mit der Eintragung der Heirat nach D-ville und beantragt gleichzeitig eine internationale Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk bei der Urkundenabteilung des Standesamts in E-Stadt. Nach zwei Wochen Wartezeit erhält sie die Urkunde und bemerkt, dass der Scheidungsvermerk nicht eingetragen wurde. Auch sie muss die Urkunde erneut beantragen und verliert dadurch wieder zwei Wochen.

⁸ Guten Tag!

Nach einem kurzen Blick auf die gesendeten Dokumente fallen mir 2 kleine Probleme auf: Ich habe keine Informationen über den Zivilstand Ihres ersten Ehemanns.

o Können Sie mir eine Heiratsurkunde mit dem Vermerk der Scheidung übermitteln?

o oder eine Heiratsurkunde und eine Scheidungsurkunde (oder das Scheidungsurteil).

2.3 Die dritte Hürde: Die „internationale Heiratsurkunde beider Vorehen“

Die Abarbeitung der Liste (Dokument 3) stellt A. und B. vor weitere Schwierigkeiten. Dort werden an dritter Stelle „internationale Heiratsurkunden beider Vorehen“ angefordert. A. weiß nicht, um welche Art von Dokument es sich hierbei in Frankreich handeln könnte und fordert wieder beim *service civile* in Nantes per Post mit frankiertem Rückumschlag eine, diesmal internationale Version seines *acte de naissance intégrale* an, auf dem die Heiraten ja vermerkt sind, erhält aber wieder nur eine französische Version zugesandt. B. fordert ihn auf, nachzuhaken, aber A. meint, dass das keinen Sinn mache. A. kommt nicht auf die Idee, dass er bei den Standesämtern, bei denen seine ersten Ehen geschlossen wurden, internationale Versionen der *actes de mariage* hätte anfordern können. Er ist auf den *acte intégrale de naissance* als umfassende Personenstandsurkunde fixiert. Also fragt B. beim Standesamt in E-Stadt nach, ob anstelle einer internationalen Version der Heiratsurkunden auch beglaubigte Übersetzungen akzeptiert werden. F. bestätigt dies mit einer E-Mail vom 17.10. In Folge reicht B. Mitte Januar per Post folgende Unterlagen beim Standesamt in E-Stadt ein: *acte de naissance intégrale* (in beglaubigter Übersetzung) Ledigkeitsbescheinigung (ausgestellt durch die französische Botschaft) sowie den Antrag auf Scheidungsanerkennung einer Scheidung, die noch keine sogenannte EU-Scheidung war (siehe Liste Dokument 3). Am 19.1.23 antwortet jetzt die Standesbeamtin G.:

Sehr geehrte Frau B.

nach Durchsicht der Unterlagen fehlt uns noch folgendes:

- Internationale Heiratsurkunden beider Vorehen
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftsvermerk der ersten Ehe mit Übersetzung
- Scheidungsurteil der zweiten Ehe mit Rechtskraftsvermerk und Übersetzung oder
- Bescheinigung nach Art 39 der EG Verordnung (dann ohne Übersetzung)

Auch wenn die Ehen in der Geburtsurkunde mit vermerkt sind, ist das nicht ausreichend. Es werden explizit Urkunden über die Eheschließungen und Scheidungen benötigt.

Mit freundlichen Grüßen

G/ Standesbeamtin

G. ist nicht darüber informiert, dass F. zugestimmt hat, dass auch Übersetzungen der Heiratsurkunden eingereicht werden können. Außerdem werden die Eintragungen im *acte de naissance intégrale* nicht als ausreichend akzeptiert. A. und B. können nicht verstehen, warum der Status dieses Dokument, das in Frankreich den Personenstand umfassend ausweist, in Deutschland nicht bekannt ist. Sie reichen zu einem späteren Zeitpunkt (siehe unten) deshalb noch die beglaubigte Übersetzung der Eintragung der ersten Heirat in das Familienbuch von A. nach sowie die beglaubigte Übersetzung eines Dokuments der *mairie* des Ortes L., in dem Heirat und Scheidung der zweiten Ehe dokumentiert sind, da A. das Familienbuch der zweiten Ehe nicht vorliegt. Dieses Dokument wird schließlich vom Standesamt in E-Stadt akzeptiert und das Problem der internationalen Heiratsurkunden tritt im weiteren Verlauf in den Hintergrund, da es im Folgenden hauptsächlich um den Nachweis der Scheidungen gehen wird.

2.4 Die vierte Hürde: Prüfung der ersten Ehe und Scheidung sowie Prüfung der zweiten Ehe und Scheidung

B. berichtet, dass sie ab Dezember 23 beginnt wirklich nervös zu werden. Mitte Januar stehen A. und B. immer noch vor zwei großen Schwierigkeiten: Erstens verfügt A. außer den Eintragungen in seinem Familienbuch [*livret de famille*], das weitgehend einem deutschen Familienbuch entspricht und im *acte de naissance intégrale* über keine weiteren Unterlagen mehr zu seiner ersten Eheschließung und Scheidung, die bereits Ende der 80er Jahre erfolgte. Den Antrag auf Scheidungsanerkennung der ersten Ehe (siehe Liste Dokument 3) hatte er sorgfältig ausgefüllt und eingereicht und beide, A. und B., gingen davon aus, dass aufgrund des Todes der ersten Ehefrau eine weitere Prüfung nicht notwendig sein würde. Es wird ihnen erst mit einer gewissen Verzögerung bewusst, dass die entsprechenden Unterlagen zur ersten Ehe und Scheidung doch noch erbracht werden müssen. A. ist sich sicher, dass es Jahre dauern könnte, bis er die Originale der Gerichtsbeschlüsse von den entsprechenden Ämtern im Norden Frankreichs erhalten wird. Er hat hier nach über 30 Jahren auch keine persönlichen Beziehungen mehr. Beide können nicht fassen, dass eine Scheidung von einer Frau, die bereits verstorben ist, noch geprüft werden muss, weil sie eventuell ein Ehehindernis darstellen könnte.

Zweitens: A. und B. haben zwischenzeitlich auch herausgefunden, worum es sich bei der Bescheinigung nach Art 39 der EG Verordnung (siehe Dokument 3) handelt. Dieses Dokument kann alternativ zu den Unterlagen über Ehe und Scheidung der zweiten Ehe eingereicht werden. Allerdings kann dieses Dokument nur bei persönlicher Vorsprache im

Gericht der *sous-préfecture* in H-ville ausgestellt werden. Diese Information konnte A. zwar sehr schnell von seiner Kontaktperson in der *mairie* des kleinen Ortes L. erhalten, leider gelingt es ihm aber trotz zahlreicher Anrufe und E-Mails nicht, die zuständige Person am Gericht von H-ville zu erreichen, um einen Termin zur Ausstellung der Bescheinigung zu vereinbaren. Nachdem vier Wochen ohne Resultat vergehen, beschließen A. und B. es doch noch parallel mit der Einreichung von beglaubigten Übersetzungen der ihnen vorliegenden Dokumente zur zweiten Ehe zu versuchen. Deshalb schicken sie am 22.1.24 per Post die bereits oben erwähnten Dokumente zur ersten und zweiten Ehe an das Standesamt in E-Stadt und außerdem noch die Sterbeurkunde der ersten Ehefrau in beglaubigter Übersetzung. B. kündigt am 22.1.24 per E-Mail die Unterlagen an und schreibt dazu: „[...] Mit diesen Dokumenten haben wir jetzt aus französischer Sicht dreifach nachgewiesen, dass Herr A. aktuell geschieden ist.“ Bereits am 23.1.24 erhält B. wieder eine sehr ausführliche Antwort von Standesbeamtin G., die hier nur in Auszügen zitiert werden kann:

[...] Die 2. Scheidung von Herrn A. kann ohne Weiteres als sog. EU-Scheidung anerkannt werden, soweit sie gewissen „Standards“ entspricht. Anhand der Randvermerke im Geburtsregister können wir z.B. nicht sehen, ob die Scheidung in Anwesenheit der Beteiligten verhandelt wurde und ob allen Parteien rechtliches Gehör gewährt wurde.

und weiter unten:

[...] Sobald keine Ehe im Inland geschlossen wurde, muss von uns auch immer die davor geschlossene Ehe geprüft werden, da bisher keine Eingehung einer Ehe aus deutscher Sicht geprüft wurde. Deshalb muss auch die Auflösung der 1. Ehe genauer nachgewiesen werden. Zudem fand die Auflösung der 1. Ehe vor dem o.g. Abkommen der EU-Länder statt, was bedeutet, dass es einer förmliche Anerkennung nach §107 FamFG beim Oberlandesgericht bedarf.

[...]

Wenn nun die 1. Frau inzwischen auch verstorben ist, könnte man dieses Verfahren zur Not auch umgehen, dann eben durch den Nachweis des Todes. Das müsste ich ggf. noch mit meiner Vorgesetzten nächste Woche Montag besprechen. [...]

Diese Antwort der Standesbeamtin G. bereitet B. eine schlaflose Nacht. Wenn das Verfahren an das Oberlandesgericht weitergereicht werden muss, rückt eine Heirat in unabsehbare Ferne. Außerdem ärgert sich B. zunehmend über die aus ihrer Sicht ethnozentristische Haltung der deutschen Behörde. Wie kann es sein, dass dem französischen EU-Partnerland unterstellt wird, Scheidungen könnten dort nicht nach europäischen Standards durchgeführt werden. Aber gibt es diesen Standard überhaupt? Sie versucht es noch einmal mit dem gesunden Menschenverstand und schreibt am 24.1.24 folgende E-Mail an G:

Sehr geehrte Frau G.,

entschuldigen Sie bitte, wenn ich Sie noch einmal behellige. Ich hatte eine schlaflose Nacht wegen unseres Antrags und habe folgende Überlegung angestellt:

1. Das Oberlandesgericht erkennt die erste Eheschließung nicht an. Konsequenz: Aus deutscher Sicht muss nur die zweite Ehe und Scheidung geprüft werden.
2. Das Oberlandesgericht erkennt die erste Eheschließung an und erkennt die erste Scheidung nicht an. Konsequenz: Herr A. gilt als

Witwer, konnte die zweite Ehe eingehen und es muss nur die zweite Ehe geprüft werden.

3. Das Oberlandesgericht erkennt die erste Eheschließung und erste Scheidung an. Konsequenz: Herr A. konnte eine zweite Ehe eingehen und es muss nur die zweite Ehe geprüft werden.

Wenn diese Logik richtig ist, ist das Ergebnis, unabhängig von der Entscheidung des Oberlandesgerichtes immer dasselbe: Die zweite Ehe muss geprüft werden.

Ich hoffe sehr, dass Ihr Chef das auch so sieht.

Mit freundlichen Grüßen

Die Antwort von G. folgt, nicht ganz so schnell wie sonst, erst am 30.1.24. Nach einer kurzen Erläuterung, dass es nicht um die Prüfung der Heiraten, sondern um die Prüfung der Scheidungen geht, schreibt sie:

[...] Wenn eine Scheidung nicht anerkannt werden würde, würden wir an dem Punkt einfach stehen bleiben. Es könnte nicht zur zweiten Ehe weitergegangen werden und dann nur die geprüft werden.

Es ist ein kompliziertes Thema, Sie müssen da ja auch nicht ganz durchblicken, nicht umsonst können hier mehrere Personen einen Vollzeitjob damit besetzen.

B. berichtet im Gespräch, dass sie diese Aussage der Beamtin sehr schockiert hat. Sie stellt sich die Frage, ob Bürger*innen in einer Demokratie nicht erwarten können müssten, Gesetze und Verwaltungsvorgänge verstehen zu können? Ist es wirklich möglich, dass jetzt eine Prüfung durch ein Oberlandesgericht vorgenommen wird, dessen Ergebnis sich mit gesundem Menschenverstand bereits vorhersagen lässt? Ist es in Ordnung, dass eine Verwaltungskraft

„gereizt“ reagiert, nur weil eine Bürgerin versucht mitzudenken und die Prozesse zu verstehen? Das Ergebnis der Auseinandersetzung ist allerdings positiv: G. erklärt, dass das Standesamt bei Vorlage der Sterbeurkunde der ersten Ehefrau im Original auf die Prüfung der ersten Ehe verzichten wird. Allerdings besteht G. weiter auf die Einreichung der geforderten Dokumente zur zweiten Ehe. A. und B. sind natürlich sehr erleichtert. Es besteht nun wieder eine geringe Chance, dass ihre Trauung am 4.4. stattfinden kann.

2.5 Die fünfte Hürde: Welches Dokument könnte einem Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk in Frankreich entsprechen?

Zur Prüfung der zweiten Scheidung wird ein „Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk“ verlangt. A. und B. beschließen also, es mit dieser Variante zu versuchen, da sie ja immer noch nicht wissen, ob sie die Bestätigung nach Artikel 39 rechtzeitig vom Gericht der *sous-préfecture* in H-ville erhalten können werden. B. und A. sehen sich alle Dokumente die A. vorliegen noch einmal durch und suchen nach einem Dokument, das einem deutschen „Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk“ entsprechen könnte, werden aber nicht fündig. B. berichtet, dass es hier zwischen den Verlobten fast zu einem Streit kommt, weil B. immer wieder bei A. nachfragt, wo denn sein Scheidungsurteil sei. B. hat zu diesem Zeitpunkt natürlich keine Vorstellung davon, dass der Vollzug einer Scheidung in Frankreich völlig anders erfolgt. Bei den Dokumenten, die sie finden, handelt es sich einmal um einen „Auszug aus den Notizen der Kanzlei des *Tribunal de Grande Instance* von H-ville.“ [*extrait des minutes du greffe du tribunal de grande instance de H.*], sowie die sogenannte

signification d'une décision de justice [Zustellung einer gerichtlichen Entscheidung]. Die beiden versuchen nun zu verstehen, ob diese beiden Dokumente einem deutschen Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk entsprechen könnten. Sie finden schließlich, auch unter Zuhilfenahme von ChatGPT, heraus, dass dies durchaus der Fall sein könnte⁹, und schicken die Dokumente mit einer ausführlichen Erklärung am 7.2.24 zunächst per E-Mail und noch in französischer Sprache an die Standesbeamtin Frau G. Sie möchten abfragen, ob diese Dokumente akzeptiert werden könnten, bevor sie wieder eine teure Übersetzung anfragen:

Beim ersten Dokument handelt es sich um die Vollzugsmitteilung der Scheidung durch den Gerichtsvollzieher mit Rechtskraftvermerk und Datum der Scheidung, die den Bürgern auf Anweisung des Gerichts zugestellt wird. Beim zweiten Dokument handelt es sich um das Gerichtsprotokoll zur Scheidung (das normalerweise beim Anwalt und beim Gericht verbleibt)

Frau G. macht sich zwar die Mühe, die Dokumente mit Google zu übersetzen, kann aber den Rechtskraftvermerk nicht nachvollziehen und äußert Zweifel daran, dass die Dokumente in beglaubigter Übersetzung

⁹prompt von B: „In Frankreich übermittelt der "huissier" die Urkunden des Gerichts. Stimmt diese Aussage.

ChatGPT

[...] Nachdem das Gericht das Scheidungsurteil ausgestellt hat, kann der Huissier de justice beauftragt werden, die Urkunde den beteiligten Parteien zuzustellen. Der Gerichtsvollzieher gewährleistet, dass die rechtlichen Schritte ordnungsgemäß durchgeführt werden und dass die Parteien über die relevanten Dokumente informiert werden.“

Im prompt von B. ist zu erkennen, dass sie immer noch nach einer „Urkunde“ sucht. Und auch aus der Antwort von ChatGPT ist die Verwendung der Begriffe nicht klar. B. erläutert später, dass sie auch in Bezug auf ihre eigenen Dokumente „Urteil“ und „Urkunde“ verwechselte. Der wichtige Rechtskraftvermerk findet sich ja nur auf dem Urteil und nicht in der Urkunde.

zum Nachweis der Scheidung ausreichen werden. Sie bittet noch einmal darum, dass A. und B. sich bemühen das Dokument nach Artikel 39 vorzulegen.

A. und B. sind sich inzwischen sicher, dass es sich um die richtigen Dokumente handelt. A. hat sich dies auch von seiner ehemaligen Anwältin in H-ville bestätigen lassen. Sie gehen also das Risiko ein, die Dokumente trotzdem übersetzen zu lassen. Parallel bereiten sie eine erneute Reise nach Frankreich vor. A. hat vor, persönlich zum Gericht von H-ville zu gehen, die zuständige Person abzufragen und um die Ausstellung des Dokuments nach Art. 39 zu bitten. Alle Originale, die er dafür benötigt, hat er zusammengestellt. B. hat große Zweifel, ob diese Aktion gelingen kann. Es erscheint ihr unmöglich, ohne Termin bei einem Gericht vorzusprechen. Wie aus der Synopse bereits hervorgeht, erhält A. schließlich tatsächlich Zugang zum Gerichtsgebäude in H-ville. Er muss zwar harte Überzeugungsarbeit leisten, aber als er berichtet, wie lange er sich schon um einen Termin bemüht und dass er nie Antwort erhält, darf er das Gebäude betreten und die zuständige Person vor ihrem Büro abfragen. Nach fast zwei Stunden Wartezeit erscheint Frau M., *directrice des services de greffe judiciaires* [Leiterin der Gerichtskanzlei] und A. kann sein Anliegen vorbringen. Sie entschuldigt sich dafür, dass sie aufgrund großer Arbeitsüberlastung nicht antworten konnte und stellt nach Prüfung aller Originale das Dokument nach Art. 39 spontan aus. Jetzt sehen A. und B. auch, dass es sich um einen Vordruck im DIN-A4 Format auf Französisch handelt, auf dem unterschiedliche Angaben zur Scheidung in einer Liste von 8 Punkten gemacht werden können. Dabei werden die persönlichen Daten von A. und seiner zweiten Frau eingetragen und dann bei den anderen Punkten und Unterpunkten nur Häkchen gesetzt. Bei der

Vorsprache im Standesamt in E-Stadt können A. und B. sehen, dass die Standesbeamtin F. über einen identischen Vordruck auf Deutsch verfügt und jetzt nur noch abprüft, ob die Häkchen richtig gesetzt sind. Dabei entdeckt sie, dass bei Punkt 7 (*La décision est-elle susceptible de recours selon la loi de l'Etat Imembre d'origine?*) [Ist die Entscheidung nach dem Recht des Mitgliedsstaates anfechtbar?] ein Häkchen falsch gesetzt wurde. Glücklicherweise liegt nun auch die *signification d'une décision de justice* in beglaubigter Übersetzung vor, auf der sich ein Stempel mit der Bestätigung des Gerichtsvollziehers befindet, dass es in der Angelegenheit keinen Widerspruch gibt. Das fehlerhafte Dokument nach Art. 39 wird deshalb doch akzeptiert. Die Erklärung nach Art. 39 ist sicherlich ein Dokument, das das gesamte Verfahren sehr vereinfacht. Allerdings nützte dies A. und B. nicht viel, da es so schwierig war, das Dokument zu erhalten.

3 Interkulturelle Fachkommunikation auf Makro- und Mesoebene

Bis zum Ende des gesamten Verfahrens erscheint A. und B. der gesamte Vorgang irgendwie unlogisch zu sein. Ihnen ist bewusst, dass sie keine Zeit hatten, sich vertieft mit den gesetzlichen Grundlagen und Verwaltungsvorschriften zu beschäftigen. Ihnen ist ebenfalls klar, dass sie in ihr Projekt mit einer sehr naiven Vorstellung über eine fortgeschrittene Harmonisierung des europäischen Familienrechts gestartet sind. Deshalb fragt B. bei der abschließenden Vorsprache bei der Standesbeamtin F. in E-Stadt nach, auf welcher gesetzlichen Grundlage der Vorgang auf deutscher Seite eigentlich basiert und wird auf & 39 des

Personenstandsgesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes verwiesen. Im § 39 des PStG zum Ehefähigkeitszeugnis wird im Absatz (2) folgendes festgelegt:

(2) ¹Das Ehefähigkeitszeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn der beabsichtigten Eheschließung ein Ehehindernis nach deutschem Recht nichts entgegensteht; § 13 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend. ²Die Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses für den anderen Eheschließenden ist nicht erforderlich. ³Das Ehefähigkeitszeugnis gilt für die Dauer von sechs Monaten.

§ 13 des PStG verweist dann auf § 12:

(1) ¹Das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet ist, hat zu prüfen, ob der Eheschließung ein Hindernis entgegensteht. ²Reichen die nach § 12 Abs. 2 vorgelegten Urkunden nicht aus, so haben die Eheschließenden weitere Urkunden oder sonstige Nachweise vorzulegen.

In § 12 (2) des PStG findet sich dann schließlich die Begründung für die vom Standesamt in E-Stadt von A. angeforderten Dokumente:

(2) Die Eheschließenden haben bei der Anmeldung der Eheschließung durch öffentliche Urkunden nachzuweisen

1. ihren Personenstand
2. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt
3. ihre Staatsangehörigkeit
4. ¹wenn sie schon verheiratet waren oder eine Lebenspartnerschaft begründet hatten, die letzte Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Auflösung dieser Ehe oder Lebenspartnerschaft. ²Ist die letzte Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht bei einem deutschen Standesamt geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen oder Lebenspartnerschaften nachzuweisen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits von einem deutschen Standesamt bei einer früheren Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft durchgeführt worden ist.

B. bemerkt, dass in § 39 (2) Satz 2 steht, dass die Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses für den anderen Eheschließenden nicht erforderlich ist. Sie betont in unserem Gespräch ihr laienhaftes

Verständnis der Rechtslage, äußert aber doch den Zweifel, ob es auf der Basis dieses Satzes nicht möglich gewesen wäre, für A. ein Ehefähigkeitszeugnis in Frankreich anzufordern. Der Personenstand von A. hätte sicher in Frankreich einfacher geprüft werden können und Zeit und Kosten für aufwändige Übersetzungen hätten eingespart werden können. B. ist zum Zeitpunkt des Gesprächs also immer noch der Überzeugung, dass das Verfahren unnötig kompliziert war. Sie sieht zwar ein, dass es in ihrem Fall besondere Schwierigkeiten zu bewältigen galt, wird aber das subjektive Empfinden nicht los, dass in Deutschland der Gedanke vorherrscht, alles selbst kontrollieren zu müssen anstatt den Dokumenten, die in einem europäischen Partnerland ausgestellt werden, zu vertrauen.

Was A. und B. beide bemängeln, ist, dass sowohl in Frankreich als auch in Deutschland in den entsprechenden Listen Dokumente ohne weitere Erklärungen angefordert werden. Auf dieser Mesoebene der Kommunikation müssen die Bürger selbst recherchieren, um welche Dokumente es sich hierbei eigentlich handelt und wo und wie man diese Dokumente anfordern kann. Dazu kommt dann die Schwierigkeit, dass auch selbst recherchiert werden muss, was eigentlich die Äquivalente für die entsprechenden Dokumente in der jeweils anderen Verwaltungskultur sind. Übersetzungen helfen hier nicht weiter, wenn das Verständnis für Verwaltungsabläufe des anderen Landes fehlt. Auf eine kleine Ausnahme stoßen A. und B., als sie einmal auf der Seite der französischen Botschaft recherchieren, welche Dokumente ein französischer Staatsbürger für ein Ehefähigkeitszeugnis erbringen muss, wenn er in Deutschland heiraten möchte. So lautet die Angabe für den deutschen Ehepartner im Fall einer Scheidung einer vorausgegangenen Ehe:

En cas de divorce du conjoint étranger : une copie du jugement de divorce avec la mention « rechtskräftig » si le divorce a été prononcé en Allemagne, sinon un extrait international de l'acte de mariage avec mention de divorce.¹⁰ (Ambassade de France en Allemagne 2023).

Bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für französische Staatsbürger*innen für eine Heirat in Deutschland, prüft der französische Staat ebenfalls die Ehefähigkeit des/ der zukünftigen Partner*in. Allerdings benennt die französische Botschaft genau und auf Deutsch, welchen Vermerk das deutsche Dokument enthalten muss. Die Juristin Martina Rosenfelder, die sich bereit erklärt hat, eine peer-review der vorliegenden Fallstudie aus juristischer Perspektive vorzunehmen, kommentiert an dieser Stelle:

„Ja, eben. Frau B war weder tatsächlich zweimal verheiratet, noch scheint es in Frankreich eine dem § 12 PStG entsprechende Regelung über die Prüfung von im Ausland geschlossenen und geschiedenen Vorehen zu geben. Dann wäre es einfacher gewesen für A ein Ehefähigkeitszeugnis ggf. mit der impliziten Prüfung der wirksamen Scheidung der B zu erwirken und dann in Deutschland zu heiraten. Denn das Ehefähigkeitszeugnis des A muss in Deutschland anerkannt werden.“¹¹

Hätten A. und B. über diese Information verfügt, hätten sie sicherlich beschlossen in Deutschland zu heiraten. Was beiden während des gesamten Prozesses fehlte war ein Überblick über die Zusammenhänge auf Makro- und Mesoebene. A. und B. meinen, dies würde dazu führen, dass man sich irgendwie dem Vorgang und dem guten Willen der BeamtenInnen ausgeliefert fühlt.

In der EU gibt es natürlich zahlreiche und komplexe Verfahren um vor allem im Bereich der Wirtschaft eine Harmonisierung der gültigen

¹⁰ Bei Scheidung des ausländischen Ehepartners: eine Kopie des Scheidungsurteils mit dem Vermerk "rechtskräftig", wenn die Scheidung in Deutschland ausgesprochen wurde, ansonsten ein internationaler Auszug aus der Heiratsurkunde mit dem Vermerk, dass die Ehe geschieden wurde. [Übersetzung: DeepL.com (kostenlose Version)].

¹¹ An dieser Stelle möchte ich Frau Rosenfelder ausdrücklich für Ihre wertvolle Sichtung der Fallstudie aus juristischer Perspektive danken. Diese hat dazu beigetragen, die Abläufe klarer darzustellen und Missverständnisse bezüglich der rechtlichen und verfahrenstechnischen Hintergründe meinerseits zu beheben.

Gesetze und Verwaltungsvorgänge zu erreichen. Einblicke in diese Schwierigkeiten geben zum Beispiel die Beiträge in dem Band „La Transmission de Terminologie et de Concepts Juridiques dans l’Espace Européen.“ herausgegeben von Stephanie Rohlfing-Dijoux (2012) und hier im Besonderen Géraldine Demmes Aufsatz „Langues et droits européens: influences croisées entre concepts juridiques nationaux et entreprise d’harmonisation au sein de l’Union européenne, à l’exemple de la directive concernant les agents commerciaux.“ Im Bereich des Familienrechts sind solche Bemühungen jedoch noch weniger weit fortgeschritten. Die Bescheinigung nach Art.39 ist in dieser Hinsicht als Harmonisierung eines Verwaltungsvorgangs bereits eine große Hilfe.

4 Interkulturelle Fachkommunikation auf der Mikroebene: Beziehungsarbeit oder *jouer au chat et à la souris* [Katz und Maus spielen]

Im Rahmen dieses kleinen Artikels ist es leider nicht möglich, auf die Mikroebene der Kommunikation, die in den E-Mails oder in den persönlichen Gesprächen und Telefonaten zwischen den Klient*innen und den Beamt*innen stattfindet, analytisch detaillierter einzugehen. Im Sinne einer Fachtextpragmatik ist diese Kommunikationsebene allerdings ein zentraler Bestandteil der Fachkommunikation. Auch aus interkultureller Sicht findet sich hier das größte Potenzial für Konflikte und Missverständnisse aber auch das größte Potenzial für eine Konfliktbearbeitung. Aus der Falldarstellung geht hervor, wie wichtig neben dem Austausch von Informationen, Dokumenten und Daten die Beziehungsarbeit in den jeweiligen Kommunikationssettings war, damit

das Ziel von A. und B. erreicht werden konnte. Blicken wir zur Illustration noch einmal auf die heikelsten Momente in den Beziehungen, einmal zwischen B. und der Standesbeamtin G. sowie auf eine bisher unerwähnt gebliebene Konfliktsituation zwischen A. und der Standesbeamtin C.

- Der Konflikt zwischen B. und Standesbeamtin G.

Es ist die folgende Äußerung von G. in ihrer E-Mail vom 30.1.24, über die B. am meisten schockiert war und durch die sie sich auch persönlich angegriffen fühlte:

Es ist ein kompliziertes Thema, Sie müssen da ja auch nicht ganz durchblicken, nicht umsonst können hier mehrere Personen einen Vollzeitjob damit besetzen. [...]

wie reagiert B. auf diese E-Mail, in der G. ihr gleichzeitig mitteilt, dass das Standesamt auf die Prüfung der ersten Scheidung verzichten wird. Sofort am 30.1. schreibt sie:

Sehr geehrte Frau G.,
herzlichen Dank für diese Information und Ihre Bemühungen. Wir sind sehr erleichtert, dass es nun nur noch um die Prüfung der zweiten Scheidung geht. Wir haben die Bescheinigung nach Art. 39 beantragt und bemühen uns ebenfalls das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk zu erhalten. Alle Unterlagen liegen uns natürlich auch im Original vor. Wir werden Ihnen die Unterlagen zukommen lassen, sobald Sie uns zur Verfügung stehen. Nochmals vielen Dank und freundliche Grüße.
D. B.

Im Gespräch sagt B., dass sie aufgrund der nicht angemessenen Bemerkung von Frau G schloss, dass diese ihre „logische Ableitung“ als Zweifel an ihren Kompetenzen auffasste. Da B. weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit mit Frau G. angewiesen war, versuchte sie, mit einer besonders freundlich formulierten E-Mail, diese eventuelle Gesichtsbedrohung wieder zu reparieren. Das Adjektiv „herzlich“ verwendet B. in ihren E-Mails nur an dieser einen Stelle. Sonst bleibt ihr Stil distanziert höflich. B. erwähnt, dass sie nur deshalb in der Lage war, die E-Mail so zu formulieren, weil sie sich vorstellte, dass G. noch sehr jung sei. Aber die Strategie von B. funktioniert. G. wird sich im weiteren Verlauf weiter sehr um die Anliegen von A. und B. bemühen.

- Der Konflikt zwischen A. und Standesbeamtin C.

Am 16.10.23 schreibt A., wie er sagt, zwischen Tür und Angel, eine E-Mail an C., die nicht dem sonst in Frankreich üblichen sehr höflichen Stil entspricht. Indirekt kritisiert er in dieser E-Mail, dass C. nun doch Ehe- und Scheidungsdokumente zur ersten Ehe von B. verlangt. Hier ein Ausschnitt aus seiner E-Mail:

Madame C.
 Merci pour votre mail. En PJ le verso de la TF D., Assurance D. à mon Adresse en Allemagne. Les données de l'ex époux seront en Allemand, mais vous avez déjà exigé la capacité matrimoniale de Mme B.!!!¹²
 [...]

¹² Frau C.

Vielen Dank für Ihre E-Mail. Als Anlage die Rückseite der TF D., Assurance D. an meine Adresse in Deutschland. Die Daten des Ex-Ehemannes werden auf Deutsch sein, aber Sie haben bereits die Ehefähigkeit von Frau D..... verlangt!

Frau C. ist entrüstet und antwortet am 17.10.23. Auch aus dieser E-Mail kann nur ein Auszug zitiert werden.

Monsieur,
Sachez que je n'apprécie pas vraiment vos multiples ! ! ! ! Je suis bien gentille de « pré-traiter » votre dossier par mail... Tout ça, je vous rappelle, dans le seul but de vous aider dans vos démarches, gagner du temps, vérifier que les documents fournis sont suffisants. Vous êtes bien le 1^{er} à répondre de la sorte.¹³
[...]

C. drückt ihre Empörung unmittelbar und ganz direkt aus. Die Reparatur dieses Zerwürfnisses wird für A. aufwändiger. Erst am 2.11. findet A. die Zeit für eine sehr ausführlich angemessene Antwort, aus der hier ebenfalls nur kurze Ausschnitte zitiert werden können:

Bonjour Madame C.,
Vous me voyez désolé de ne pas avoir l'écriture administrative mais celui d'un artisan....N'y voyez pas de vexation personnelle svp.
Au sujet du dossier de capacité matrimoniale de Mme D., nous avons tardivement reçu par mail, la liste à fournir, de la part de la mairie d'E,
[hier listet A. alle Dokumente auf, die in E. eingereicht werden müssen]
Je vous avoue que naïvement nous avons sous-estimé l'ensemble de notre dossier de mariage . Très sincèrement, nous avons des doutes à rendre le dossier dans la date limite.
Bien cordialement. M.A und D.B.¹⁴

¹³ Sehr geehrter Herr!

Sie sollten wissen, dass ich Ihre einzelnen Zusendungen nicht schätze !!!! ! ! Ich bin so nett, Ihre Akte per E-Mail "vorzubehandeln"... All das, daran möchte ich Sie erinnern, dient einzig und allein dem Zweck, Ihnen bei den Verwaltungsabläufen zu helfen, Zeit zu sparen und zu überprüfen, ob die gelieferten Dokumente ausreichend sind.

Es ist wirklich das erste Mal, dass mir jemand auf solch eine Weise antwortet. [...]

¹⁴ Guten Tag Frau C., es tut mir sehr leid, dass ich nicht im für die Verwaltung angemessenen Stil schreiben kann, sondern mich wie ein Handwerker ausdrücke.... sehen Sie darin bitte keine persönliche Beleidigung.

A. kann mit dieser E-Mail, die mit einer direkten Entschuldigung und einer rhetorischen Bescheidenheitsbekundung beginnt, den Konflikt wieder beilegen. Außerdem versucht er, vielleicht auch mit der langen Auflistung der zu erbringenden Dokumente, Informationen, die für C. eigentlich nicht wichtig sind, bei C. erneut Empathie für die schwierige Situation zu erzeugen. Außerdem tragen die persönlichen Vorsprachen dazu bei, dass sich das Verhältnis wieder verbessert.

Im Gespräch nennt A. die Kommunikation mit den Behörden ein „Katz- und Mausspiel“. Als ich nachfrage, wer denn die Katze und wer die Maus sei, antwortet er, dass das eigentlich egal ist: „Die Klient*innen sind auf die Beamt*innen angewiesen aber die Beamt*innen müssen auch ihre Arbeit erledigen.“

Sowohl in der Kommunikation mit C. in Frankreich als auch mit G. in Deutschland zeigt sich dieses subtile Machtspiel. Die Konfliktbearbeitung per E-Mail von C. und A. wird direkter ausgetragen, die von G. und B. indirekter. Die Kommunikation auf Deutsch von B. mit G. und F. wirkt gleichförmiger im Stil als die Kommunikation auf Französisch von A. und C. In der Literatur zu Unterschieden in der Deutsch-Französischen Kommunikation liest man häufig, der Kommunikationsstil in Frankreich sei im Allgemeinen durch eine größere Indirektheit geprägt (cf. z.B. Pateau 1999: 117-127). Hier geht es jedoch speziell um Behördenkommuni-

Was die Ehesfähigkeitsakte von Frau D. betrifft, so haben wir verspätet per E-Mail die Liste erhalten, die von der Stadtverwaltung von E. vorgelegt werden muss, [...]. Ich muss Ihnen gestehen, dass wir naiverweise den Umfang der zu erbringenden Unterlagen für unsere Heirat unterschätzt haben. Ganz aufrichtig gesagt, wir haben Zweifel, die Akte innerhalb der Frist einreichen zu können. Herzliche Grüße.

kation, in der m.E. die flachere Hierarchie in Deutschland und eine stärker ausgeprägte Autorität in Frankreich ihren Ausdruck findet. Ähnlich können auch die Unterschiede in der Kommunikation an Hochschulen beschrieben werden, bei der es sich ebenfalls um institutionelle Kommunikation handelt (cf. Hiller 2013).

4 Ein Fazit

Die Darstellung des Falls aus der Perspektive von A. und B. zeigt, wie interkulturelle Fachkommunikation in einer komplexen Verstrickung auf Makro-, Meso- und Mikroebene zu Unverständnis, Missverständnissen und Irritationen führen kann. Sogar das unterschiedliche Layout von Dokumenten kann bereits zu Verunsicherungen führen. Dazu kommen sicherlich im vorliegenden Fall verschiedene besonders widrige Umstände, wie die Ehe, die noch keine „EU-Ehe“ ist, die Fehler, die beim Ausstellen von Urkunden auf beiden Seiten gemacht wurden, die Nicht-Erreichbarkeit der zuständigen Person im Gericht von H-ville.

A. und B., beide voll berufstätig, betrachten es heute als ein Wunder, dass sie es geschafft haben, den geplanten Hochzeitstermin zu verwirklichen. Sie denken, dass die Beamtinnen, sowohl in Deutschland als auch in Frankreich sehr bemüht waren, sie in ihrem Vorhaben zu unterstützen. Das größte Problem sehen sie mit größerem Abstand in ihrer eigenen Naivität, mit der sie in das Projekt gestartet waren. B. meint, sie hätten sich vielleicht vorab besser informieren müssen, nimmt diese Aussage aber sofort wieder mit der Begründung zurück, dass sie ja niemals auf den Gedanken gekommen wären, dass es einfacher hätte sein können in Deutschland zu heiraten und nicht in Frankreich. Um dies zu verstehen, hätten sie schon sehr tief in die unterschiedlichen nationalen

Rechtsgrundlagen eintauchen müssen. Diese Zeit hätten sie sich niemals genommen. Die interkulturellen Kommunikationsschwierigkeiten zwischen juristischer Fachkommunikation und Verwaltungslogik und, wie B. es ausdrückt, laienhaftem gesundem Menschenverstand, sieht B. in Deutschland als problematischer als in Frankreich. Dadurch, dass in Frankreich vieles telefonisch oder im face-to-face Kontakt geregelt wird, können Rückfragen einfacher gestellt werden und Vertrauen besser aufgebaut werden. Die Kommunikation per E-Mail in Deutschland sei zwar äußerst zuverlässig aber eben auch unpersönlich gewesen. B. sei es während des gesamten Prozesses nicht gelungen Vertrauen aufzubauen. Sie hatte immer Zweifel, ob auch alles mit rechten Dingen zugehen würde. Zu diesen Schwierigkeiten kommt dann noch das fehlende Wissen über die Kompatibilität der deutschen Dokumente mit den französischen Dokumenten. Dieses Problem wird vor allem bei der Scheidungsurkunde mit Rechtskraftvermerk deutlich.

Die Informationen, die die jeweiligen Botschaften zur Verfügung stellen, empfanden beide zwar als hilfreich aber auch nicht aufeinander abgestimmt. Zeit in spezialisierten Fachwörterbüchern zu recherchieren, hatten sie nicht.

Beide betonen, dass für sie aus interkultureller Perspektive die Arbeitsteilung von großem Vorteil war. A. hätte in der schriftlichen Auseinandersetzung mit dem Standesamt in E-Stadt keine Chance gehabt und sicherlich sehr schnell aufgegeben. B. hätte die Kommunikation, wie A. sie in Frankreich, vor allem durch Präsenz, organisiert hat, ebenfalls niemals so durchführen können. Das Vertrauen in die Kompetenz des jeweils anderen Partners, in seinem Land richtig agieren zu können, war für beide aus heutiger Sicht der einzige Weg zur Erreichung ihres Ziels.

Aus kulturvergleichender Perspektive entspricht das unterschiedliche Vorgehen der beiden, jetzt Ehepartner, insgesamt sehr stark den gängigen Stereotypen über Unterschiede in der Deutsch-Französischen Kommunikation. Während in E-Stadt ein persönlicher Kontakt gar nicht möglich ist, ist er in D-ville und H-ville erforderlich, um zu Lösungen zu gelangen. Dort, wo A. nicht über persönliche Kontakte verfügt, gibt er sehr schnell auf. So hat es nach seiner Ansicht keinen Sinn, beim Zentralregister in Nantes schriftlich noch einmal um eine internationale Urkunde zu bitten, oder im Gericht in Nordfrankreich die Unterlagen zu seiner ersten Ehe- und Scheidung schriftlich anzufordern. Dass er auf Anfragen per E-Mail keine Antwort erhält, ist für ihn nicht ungewöhnlich. Die Kommunikation per E-Mail mit dem Standesamt in E-Stadt ist dagegen sehr zuverlässig. Sicherlich kann man in beiden Ländern in anderen Städten und Ämtern auch andere Erfahrungen machen, daran besteht kein Zweifel. Auf meine Frage, ob A. denkt, dass in Nordfrankreich oder in einer größeren Stadt ein ähnlich persönlicher Kontakt mit einer Standesbeamtin möglich gewesen wäre, bekräftigt er dies.

Vor allem B. ist über die Haltung, die sie im Agieren der deutschen Beamtinnen zu verspüren glaubt, verärgert. Es scheint so, als wären diese davon überzeugt, dass nur in Deutschland alles mit rechten Dingen zugeht. Der Umstand, dass sich Deutschland anscheinend eine Prüfung der französischen Dokumente nach deutschem Recht stärker vorbehält als Frankreich dies umgekehrt tut, bestärkt diesen Eindruck. Entsprechend empfand sie auch die Situation als äußerst unangenehm, in der sie mit A. vor der jungen Beamtin (Frau F., stellvertretende Amtsleiterin sitzt), und diese noch einmal mit ihrem Finger prüfend über die Stempel aller von A. vorgelegten Originale streicht, um ihr dann die Erlaubnis zu erteilen, A.

heiraten zu dürfen. Sie ist sich bewusst, dass alle Beamtinnen in E-Stadt nach deutschem Recht korrekt gehandelt haben, trotzdem möchte sie darauf hinweisen, dass sich der Prozess aus ihrer Sicht als Bürgerin sehr unangenehm anfühlte. Grundsätzlich hält B. es für einen großen Fehler, dass im Personenstandswesen, dort, wo die EU-Bürger*innen ganz direkt betroffen sind, eine Harmonisierung der Verfahren noch nicht weiter fortgeschritten ist. Sie würde sich wünschen, dass die deutschen Standesbeamtinnen regelmäßig einen beruflichen Austausch mit Standesämtern in anderen EU-Ländern absolvieren könnten, um Perspektivenwechsel zu erleben.

Bibliographie

Ambassade de France en Allemagne (2023) : «Demande de Certificat de Capacité à Mariage (Ehefähigkeitszeugnis)», unter: https://de.ambafrance.org/IMG/pdf/ccam_demande_2023.pdf?27154/8fe44db83a91c87f036bb95be936d92eeb07bace (08.03.2025).

Ambassade de France en Allemagne (2024) : « Prouver son célibat », unter : <https://de.ambafrance.org/Prouver-son-celibat> (08.03.2025).

DeepL (2024): „certificat de coutume“. In: Übersetzer Französisch – Deutsch, unter: <https://www.deepl.com/de/translator#fr/de/certificat%20de%20coutume> (02.09.2024).

Demme, Geraldine, (2012) : „Langues et droits européens: influences croisées entre concepts juridiques nationaux et entreprise d’harmonisation au sein de l’Union européenne, à l’exemple de la directive concernant les agents commerciaux,“ in: Rohlfing-Dijoux, Stéphanie (ed.) : *La Transmission de Terminologie et de Concepts Juridiques dans l’Espace Européen*. Bern; Berlin; Bruxelles; Frankfurt am Main; New York, NY; Oxford; Wien: Lang (Cultures juridiques et politiques; 1), 71-82.

Deutsche Vertretungen in Frankreich (2019): „Certificat de Coutume“, unter: <https://allemagneenfrance.diplo.de/fr-de/service/-/2232128> (08.03.2025).

Hiller, Gundula Gwenn (2013): „Cultures d’enseignement et d’apprentissage en France et en Allemagne dans un contexte d’internationalisation et de mobilité“,

in: Gonnot, Anne-Catherine/ Rentel, Nadine/ Schwerter, Stephanie (eds.): *Dialogues entre langues et cultures*. Frankfurt am Main: Lang (Studien zur Translation und interkulturellen Kommunikation in der Romania; 1), 147-175.

Larousse (2024): *Traducteur bilingue*. Paris: Larousse.fr, unter: <https://www.larousse.fr/traducteur> (30.08.2024).

Pateau, Jacques (1999): *Die seltsame Alchimie in der Zusammenarbeit von Deutschen und Franzosen: Aus der Praxis des Interkulturellen Managements*, aus dem Französischen von Karin Albert. Frankfurt am Main; New York: Campus (Deutsch-französische Studien zur Industriegesellschaft; Sonderband).

Pons (2024): *PONS Online-Wörterbuch*. Stuttgart: Pons Langenscheidt, unter: <https://de.pons.com/text-%C3%BCbersetzung/> (30.08.2024).

Rohlfing-Dijoux, Stéphanie (Hrsg.) : *La Transmission de Terminologie et de Concepts Juridiques dans l'Espace Européen*. Bern; Berlin; Bruxelles; Frankfurt am Main; New York, NY; Oxford; Wien: Lang (Cultures juridiques et politiques; 1).

Schröder, Hartmut (ed.) (1993): *Fachtextpragmatik*. Tübingen: Narr (Forum für Fachsprachen-Forschung: FFF; 19).

Gesetzestexte:

PStG: Personenstandsgesetz: Artikel 1 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), in Kraft getreten am 24.02.2007 bzw. 01.01.2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2024 (BGBl. I S. 212) m.W.v. 01.07.2024, unter: <https://dejure.org/gesetze/PStG/39.html> (02.09.24).

**Zwickauer Forum Interkulturelle Kommunikation und Sprache: Nr. 8**

**Theoretische und praktische Zugänge
zur
Wissenschafts- und Fachkommunikation
und
innovative Ansätze zur Fremdsprachendidaktik**

**Festschrift für
Ines-Andrea Busch-Lauer
zum 65. Geburtstag**



**Thomas Johnen
Thomas Rink-Neave
Emilia Wetzel (eds.)**

Zwickau
Westsächsische Hochschule Zwickau,
Fakultät Angewandte Sprachen und Interkulturelle Kommunikation
2025

ISBN: 978-3-946409-12-0

DOI: 10.34806/9783946409120



WHZ Westsächsische
Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences



WHZ Fakultät
Angewandte Sprachen und
Interkulturelle Kommunikation

Inhaltsverzeichnis	4
---------------------------------	----------

Tabula Gratulatoria	7
----------------------------------	----------

Fachkommunikation und (Fach-)Sprachendidaktik dans tous les sens: eine Auswahlbibliographie der Publikationen von Ines-Andrea Busch-Lauer

Kompilation: Thomas Johnen	13
----------------------------------	----

Ein akademisches Leben für die Exzellenz und internationale Vernetzung der WHZ: Ein Wort vorab zur Festschrift für Ines-Andrea Busch-Lauer

Thomas Johnen, Thomas Rink-Neave, Emilia Wetzel	38
---	----

Hommage

Nadine Rentel	49
---------------------	----

Teil 1: Fachsprachen und Fachkommunikation

Ines und die Eisenbahn

Martin Bauch	52
--------------------	----

Eisenbahn-Lektionen: Ein Streiflicht auf 6 Jahre Kooperation zwischen der Westsächsischen Hochschule und der Länderbahn GmbH, Neumark (2019 – 2025)

Thomas Edeling / Michaela Rusch	55
---------------------------------------	----

Fachsprache im Kontext – Fallstudie einer Deutsch-Französischen Eheschließung

Doris Fetscher 76

„Swing your honey and the money“ – Formelhaftigkeit und Kreativität in Square-Dance-Calls

Sabine Fiedler 117

Cultura del descarte = Throwaway culture = Wegwerfkultur?: Zur Terminologisierung eines nicht-fachsprachlichen Neologismus in der theologischen Fachsprache des 21. Jahrhunderts und die Problematik seiner Übersetzung am Beispiel von *Evangelii Gaudium*, *Laudato Si'* und *Fratelli Tutti*

Thomas Johnen 133

Teil 2: Wissenschafts- und Wirtschaftskommunikation

***Traduite de l'Anglois de Gilbert Burnet und Attribue a Mr. de St. Evremond*: Kommunikation über Wissen und Wissenschaft zwischen Frankreich, England und Deutschland im 18. Jahrhundert am Beispiel von Mscr.Dresd.k.276.g.**

Ralf Christoph 226

Vermittlung von Wissen oder Popularisierung von Einsichten – Erklärungstiefe in Beispielen von Online-Gesundheitskommunikation

Jan Engberg 250

Die Kundenkommunikation von Fluggesellschaften in den sozialen Medien im interkulturellen Vergleich: Das Beispiel der Facebookseiten von Air France und Austrian Airlines

Nadine Rentel 270

Teil 3: Innovative Ansätze zur Fremdsprachendidaktik

Handlungsorientierte Fremdsprachendidaktik: Überlegungen zu Inhaltsverzeichnissen in DaF-Lehrwerken

Liliia Bezugla 305

Empirische Studien in studentischen Abschlussarbeiten im Studienfach DaF/Z – Exemplarische Analyse typischer Fehler und (hochschul-)didaktische Empfehlungen

Almut Ketzer-Nöltge / Dorothea Spaniel-Weise 327

Der DaF-Unterricht in der Ukraine: Probleme und Perspektiven

Alla Paslawska 357

Innovative Learning Partners: Using an AI chatbot for French Language Acquisition in Business Administration

Thomas Tinnefeld 370

Zu den Autorinnen und Autoren dieses Bandes 406



Zwickauer Forum Interkulturelle Kommunikation und Sprache

(ISSN 2700-5968)

<http://www.fh-zwickau.de/zwiksprache>

Nr. 1: Sabine Dieng-Weiß (2019): *Spanische Fachkräfte in der Krankenpflege in Deutschland: Erfahrungen und Erwartungen.*

ISBN: 978-3-946409-03-8; DOI: <https://doi.org/10.34806/q7yr-7c44>

<https://d-nb.info/1210446189/34>

Resumen en español.

Nr. 2: Julia Gelinski (2019): *Interkulturelle Erfahrungen deutscher Studierender in spanischen Unternehmen.*

ISBN: 978-3-946409-01-4; DOI: <https://doi.org/10.34806/rfv9-b177>

<http://d-nb.info/1216496854/34>

Resumen en español.

Nr. 3: Thomas Johnen (2019): *Nominale Anredeformen in Fernsehwahlduellen: ein multilingualer Vergleich.*

ISBN: 978-3-946409-02-1; DOI: <https://doi.org/10.34806/19wq-t276>

<https://d-nb.info/1210449269/34>

Resumo em português.

Nr. 4 Bao Trang Ngo (2021): *Integration der Vietnamesen in Ostdeutschland: Deutsche und vietnamesische Sichtweisen in qualitativen Interviews.*

ISBN: 978-3-946409-05-02; DOI: <https://doi.org/10.34806/x4gd-gm78>

<https://d-nb.info/123599273X/34> **Trình tượng trong tiếng việt.**

Nr. 5 Thomas Johnen/ Christopher Mattern/ Jasmin Wunderlich (red.) (2023): *Portugiesisch - Globale Sprache des 21. Jahrhunderts: Kulturen, Literaturen, Wissenschaft und Wirtschaft: Abstracts der Vorträge auf dem*



Zwickauer Forum Interkulturelle Kommunikation und Sprache

(ISSN 2700-5968)

<http://www.fh-zwickau.de/zwiksprache>

15. Deutschen Lusitanistentag, 19.-23. September 2023, Westsächsische Hochschule Zwickau; Português - Língua global do século XXI: Culturas, Literaturas, Ciência e Economia; Caderno de resumos do 15º Congresso Alemão de Lusitanistas, 19 a 23 de setembro de 2023, Universidade de Ciências Aplicadas de Zwickau.

ISBN: 978-3-946409-08-3; DOI: <https://doi.org/10.34806/679p-3b04>;

<https://d-nb.info/1312838353>

- Nr. 6:** Thomas Johnen/ Liliane Santos/ Jürgen Schmidt-Radefeldt (eds.) (2025): *Gramática Comunicativa e Ensino de Português Língua Não Materna num Mundo Multilíngue: Estudos In Memoriam do Professor Doutor João Malaca Casteleiro.*

ISBN: 978-3-946409-07-6; DOI: <http://dx.doi.org/10.25656/01:32962>

<https://d-nb.info/1365023265/34> **Zusammenfassungen auf Deutsch**

- Nr. 7:** Carlos Roberto de Oliveira Lima/ Gabriel Silva Xavier Nascimento/ José Raimundo Rodrigues (Orgs.) (2025, no prelo/ im Druck): *Fontes para outras histórias da educação dos surdos.*

ISBN: 978-3-946409-09-0;

Abstracts in English; Zusammenfassungen auf Deutsch

- Nr 8:** Johnen, Thomas/ Rink-Neave, Thomas/ Wetzel, Emilia (eds.): *Theoretische und praktische Zugänge zur Wissenschafts- und Fachkommunikation und innovative Ansätze zur Fremdsprachendidaktik: Festschrift für Ines-Andrea Busch-Lauer zum 65. Geburtstag.*

ISBN: 978-3-946409-12-0; DOI: <https://doi.org/10.34806/9783946409120>

Abstracts in English; Zusammenfassungen auf Deutsch